

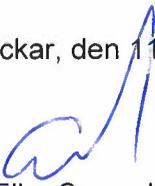
**Notarbescheinigung  
gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den gemäß der Urkunde

vom 11. Juni 2025  
- Urkundenverzeichnis Nr. 522/2025 -  
der Notarin Elke Conrad mit dem Amtssitz in Horb am Neckar

beschlossenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Horb am Neckar, den 11. Juni 2025

  
Elke Conrad  
Notarin



# Satzung der hGears AG

Stand 11.06.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	2
1. FIRMA; SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	2
2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	2
3. BEKANNTMACHUNGEN	2
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	2
4. HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS	2
5. INHABERAKTIEN, VERBRIEFUNG	5
DER VORSTAND	5
6. ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG	5
7. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT	6
DER AUFSICHTSRAT	6
8. ZUSAMMENSETZUNG, AMTSZEIT, AMTSNIEDERLEGUNG	6
9. VORSITZENDER UND STELLVERTRETER	6
10. EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG	7
11. GESCHÄFTSORDNUNG	7
12. ÄNDERUNG DER SATZUNGSFASSUNG	7
13. VERGÜTUNG	7
DIE HAUPTVERSAMMLUNG	8
14. ORT UND EINBERUFUNG	8
15. TEILNAHMERECHT	8
16. LEITUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG	9
17. STIMMRECHT, BESCHLUSSFASSUNG	9
JAHRESABSCHLUSS	10
18. JAHRESABSCHLUSS	10
19. GEWINNVERWENDUNG	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
20. ÜBERNAHME DER FESTSETZUNGEN AUS DER SATZUNG DES FORMWECHSELNDEN RECHTSTRÄGERS	11
21. GRÜNDUNGSaufwand	11
FESTSETZUNG DER SACHEINLAGEN	
22. FESTSETZUNG DER SACHEINLAGEN	11

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### 1. FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

**hGears AG.**

1.2 Sie hat ihren Sitz in Schramberg.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen (der hGears Konzern), die in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- Entwicklung, Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Hochpräzisionskomponenten insbesondere aus Stahl bzw. Pulverstahl und Kunststoff als Einzelkomponente, Teilsysteme oder vollständige Systemlösungen in den Bereichen E-Antriebstechnik, Elektro- und Gartenwerkzeuge sowie Automobil- und Industrieranwendungen; sowie
- Dienstleistungen, die dem Vertrieb von Hochpräzisionskomponenten nachgelagert sind,

sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, soweit diese nicht nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen genehmigungsbedürftig sind

2.2 Die Gesellschaft ist zu verwandten Geschäften und allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Die Gesellschaft kann in den in Ziffer 2.1 genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen.

2.3 Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen.

### 3. BEKANNTMACHUNGEN

3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

3.2 Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datfernübertragung berechtigt.

## GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

### 4. HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

4.1 Die Gesellschaft hat ein Grundkapital von EUR 10.400.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen vierhunderttausend). Es ist eingeteilt in 10.400.000 Stückaktien.

4.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2030 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 5.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 5.200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe und der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen i.S.v. § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) für Spitzenbeträge;
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese 10 %- Grenze sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;
- (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen sowie Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten;
- (d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustände.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- 4.3 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.261.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.261.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur so weit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Option- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und Wandlungspflichten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2025 bis zum 10. Juli 2030 begeben bzw. garantieren werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, und zwar in allen Fällen jeweils soweit das Bedingte Kapital 2025 nach Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen benötigt wird. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn

des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2025 anzupassen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der vorgenannten Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2025 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten.

- 4.4 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 525.450 durch Ausgabe von bis zu 525.450 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Das Bedingte Kapital 2024 dient ausschließlich der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft sowie der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in Form von Aktienoptionen nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2024 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses Aktienoptionengewährt werden (Aktienoptionsprogramm 2024), die Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Bedienung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das die Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Ausgabe noch keinen Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst hat, gewinnanteilberechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2024 und nach Ablauf sämtlicher Ausübungszeiträume entsprechend anzupassen. Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und - bezüglich der Mitglieder des Vorstands - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024 festzulegen.

## 5. **INHABERAKTIEN, VERBRIEFUNG**

- 5.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 5.2 Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.
- 5.3 Die Form und der Inhalt von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest.

## **DER VORSTAND**

## 6. **ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG**

- 6.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

- 6.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
- 6.3 Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlässt, gibt sich der Vorstand durch einen stimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## 7. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- 7.1 Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181, 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

## DER AUFSICHTSRAT

### 8. ZUSAMMENSETZUNG, AMTSZEIT, AMTSNIEDERLEGUNG

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 8.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen, mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Amtsniederlegung, seines Stellvertreters, auch mit einer kürzeren Frist.

### 9. VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Soweit im Einzelnen nicht anders bestimmt, nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.
- 9.2 Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen vorzunehmen.

## 10. EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- 10.1 Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalen derhalbjahr stattfinden. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fern mündlich einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzu teilen.
- 10.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Durch Telefon oder Videokonferenz einer Sitzung zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auf Anordnung des Vorsitzenden durch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon, per Videokonferenz oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben zulässig. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
- 10.3 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 10.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.5 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 10.6 Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die ggf. gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich fest gehalten. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

## 11. GESCHÄFTSORDNUNG

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

## 12. ÄNDERUNGEN DER SATZUNGSFASSUNG

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

## 13. VERGÜTUNG

- 13.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00, gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer.
- 13.2 Abweichend von Ziffer 13.1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates EUR 40.000,00 und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates EUR 35.000,00, jeweils gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer.

- 13.3 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zusätzlich zur jährlichen festen Vergütung gemäß Ziffer 13.1 und 13.2 eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 17.500,00.
- 13.4 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- 13.5 Die Vergütung ist jeweils zeitanteilig innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals zu zahlen.
- 13.6 Neben der Vergütung erstattet die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern auf Nachweis die ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- 13.7 Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.

## **DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

### **14. ORT UND EINBERUFUNG**

- 14.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer anderen deutschen Stadt mit wenigstens 100.000 Einwohnern statt.
- 14.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 14.3 Die Einberufung der Hauptversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz eine kürzere Frist zugelassen ist, mit einer Frist von dreißig Tagen vor dem Tag, an dem sich die Aktionäre anmelden müssen, bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen, werden dabei nicht mitgerechnet.
- 14.4 Die Hauptversammlung, die über Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers und - in den gesetzlich vorgesehenen Fällen - über die Feststellung des Jahresabschlusses oder, soweit relevant, die Billigung des Konzernabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

### **15. TEILNAHMERECHT**

- 15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind jeweils nicht mitzurechnen.
- 15.2 Für den Nachweis des Anteilsbesitzes nach Ziffer 15.1 reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis über den Aktienbesitz hat sich auf den

Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgegeben werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.

- 15.3 Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist mit der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, wie die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausgabe des Stimmrechts nachzuweisen haben.
- 15.4 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 15.5 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 15.6 Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 31. August 2027 stattfindenden Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

## 16. LEITUNG IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 16.1 Die Leitung in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmt.
- 16.2 Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Redner. Er ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.
- 16.3 Ist dies in der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt, kann der Versammlungsleiter die Übertragung der Hauptversammlung, die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Teilnahme an den Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 17. STIMMRECHT, BESCHLUSSFASSUNG

- 17.1 In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.
- 17.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der

Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

- 17.3 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vor schreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung eine höhere Stimmen- und/oder Kapitalmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- 17.4 Bei Wahlen zum Aufsichtsrat gilt der Vorschlag als angenommen, auf den die meisten Stimmen entfallen.

## **JAHRESABSCHLUSS**

### **18. JAHRESABSCHLUSS**

- 18.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag zu unterbreiten, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 18.2 Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.
- 18.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns (sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, so weit relevant) zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss (und Konzernabschluss, soweit relevant) billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- 18.4 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen werden.

### **19. GEWINNVERWENDUNG**

- 19.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 des AktG vorgesehen ist.
- 19.2 Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
- 19.3 In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann für ausgegebene neue Aktien die Gewinnverteilung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

- 19.4 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. **ÜBERNAHME DER FESTSETZUNGEN AUS DER SATZUNG DES FORMWECHSELNDEN RECHTSTRÄGERS**

In ihrer früheren Rechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die Gesellschaft folgende Gründungskosten gemäß der nachfolgenden Regelung getragen bzw. enthielt die Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung folgende Bestimmung:

"Die Kosten der Errichtung der Gesellschaft, die Kosten der Eintragung, Steuern, Rechts und Steuerberatungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500."

21. **GRÜNDUNGS-AUFWAND**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar-, Gerichts-, Vertrags und Beratungskosten, bis zur Höhe von insgesamt EUR 150.000,00.

#### FESTSETZUNG DER SACHEINLAGEN

22. **FESTSETZUNG DER SACHEINLAGEN**

- 22.1 Das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 8.000.000,00 wurde durch formwechselnde Umwandlung gemäß §§ 190 ff. UmwG des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der hGears Holding GmbH mit Sitz in Schramberg, erbracht. Das bei der formwechselnden Umwandlung vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 8.000.000,00, eingeteilt in 8.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, haben die Gesellschafter der hGears Holding GmbH als Gründer der Aktiengesellschaft wie folgt übernommen:

Finatem III GmbH & Co. KG	7.200.000
HPH Beteiligungs- UG (haftungsbeschränkt)	404.864
M-H Herzog Beteiligungs- UG (haftungsbeschränkt)	395.136

- 22.2 Die Gründer haben ihre Sacheinlagen in voller Höhe dadurch erbracht, dass die hGears Holding GmbH formwechselnd in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der hGears Holding GmbH entsprach mindestens dem Grundkapital der Aktiengesellschaft, und der jeweilige Anteil der Gesellschafter der hGears Holding GmbH am freien Vermögen dieser Gesellschaft entsprach dem jeweiligen Anteil der von ihnen übernommenen Aktien an den bei der Gründung der Gesellschaft insgesamt ausgegebenen Aktien.